



**KOOPERATIONSVERTRAG - Nr.: W2008 - . . . . .**

für die **Werbetätigkeit** auf der BAUplattform [www.bauwissen.at](http://www.bauwissen.at), abgeschlossen zwischen der **Werbeagentur Ing. Engelbert Hosner**, vertreten durch Baumeister Ing. Engelbert Hosner, EUR ING, 9800 Spittal an der Drau, Tiroler Straße 12, Mobil: 0676-444 74 47, **als Werbungsdurchführenden** und dem Unternehmen

..... (Bezeichnung),

..... (Anschrift),

vertreten durch ..... (Name, Funktion),  
**als Werbungstreibenden** über nachstehend erläuterte Leistungen.

**I. VERTRAGSGEGENSTAND**

ist die **Werbetätigkeit** des Werbungstreibenden durch den Werbungsdurchführenden im Internet auf der BAUplattform

[www.bauwissen.at](http://www.bauwissen.at)

Die vertraglich vereinbarte Laufzeit der Werbung des Werbungstreibenden beträgt 3 Vertragsjahre und beginnt mit

.....  
Vertragsverlängerung siehe Punkt VI.

**II. LEISTUNGEN DES WERBUNGSDURCHFÜHRENDEN**

Der Werbungsdurchführende verpflichtet sich gegenüber dem Werbungstreibenden, nach Bezahlung des vereinbarten Honorars, zu folgenden Leistungen:

1. Einbau von Logo und Kontaktdaten in die Rubrik Verlässliche Firmen -> Lösungen in max. 3 Rubrikbereichen (z.B. in „Bauberatung“ + „Baumeister“ + „Baustoffhandel & Baumarkt“), einmalig, für die Dauer der vertraglich vereinbarten Laufzeit.
2. Einrichtung von Web-Seiten für den Werbungstreibenden nach dessen digitalen Vorlagen (Text mit Dateityp \*.doc, Bild, Logo mit Dateityp \*.jpg bzw. \*.tif, max. 500 Pixel Breite bei einer Auflösung von 72 dpi.) in einem seines gewählten Rubrikbereiches, um sein Unternehmen vorzustellen. Dieser Punkt kommt nur optional und so lange zur Anwendung, bis der Werbungstreibende eigene Web-Seiten (eigene Homepage) seines Unternehmens in das Internet stellt und umfasst max. 2 Seiten (als jeweils 1 Seite gilt der am Bildschirm sichtbare Bereich).
3. Einrichtung von Web-Seiten für den Werbungstreibenden nach dessen digitalen Vorlagen (Text mit Dateityp \*.doc, Bild, Logo mit Dateityp \*.jpg bzw. \*.tif, max. 500 Pixel Breite bei einer Auflösung von 72 dpi.) in der Rubrik Top-Unternehmen, um sein Unternehmen vorzustellen. Diese Einrichtung gilt einmalig für die vereinbarte Laufzeit, umfasst max. 2 Seiten (als jeweils 1 Seite gilt der am Bildschirm sichtbare Bereich) und gilt längstens für die Dauer einer Kalenderwoche. Der Werbungstreibende hat mit dem Werbungsdurchführenden von sich aus Kontakt aufzunehmen, um den genauen Zeitpunkt abzustimmen.
4. Ankündigung von bis zu 3 Eigenwerbungen (z.B. Frühjahrs & Herbstaktion bei Händlern bzw. Referenzprojekte bei Baumeisterbetrieben) des Werbungstreibenden im Rahmen des BAU-Newsletters. Diese individuellen Werbungen können bis zu zweimal je Vertragsjahr angekündigt werden. Der Werbungstreibende hat mit dem Werbungsdurchführenden von sich aus Kontakt aufzunehmen, um den genauen Zeitpunkt abzustimmen.

5. Aufnahme von bis zu 3 vom Werbungstreibenden bekannt gegebenen Jobangeboten pro Vertragsjahr in die Rubrik „Job-Börse“ oder einmalige Bekanntgabe und Verlinkung auf die dementsprechenden Web-Seiten des Werbungstreibenden.
6. Veröffentlichung bis zu 3 vom Werbungstreibenden bekannt gegebenen Veranstaltungen & Termine in der gleichnamigen Rubrik.
7. Zusendung der BAU-Newsletter betreffend [www.bauwissen.at](http://www.bauwissen.at) an die vom Werbungstreibenden bekannt gegebenen E-Mail Adressen laut Pkt. VII. dieses Vertrages. Benachrichtigung des Werbungstreibenden über Änderungen, Erneuerungen und Interessantem mittels SMS/MSM (Telefonnummer laut Pkt. VIII. dieses Vertrages bzw. aktuell).
8. Bewerbung der BAUplattform [www.bauwissen.at](http://www.bauwissen.at) im Internet sowie Flyer.
9. Bestmögliche Positionierung der BAUplattform [www.bauwissen.at](http://www.bauwissen.at) in den wichtigsten deutschsprachigen Suchmaschinen.
10. Zusendung einer Aufruf-Statistik der BAUplattform [www.bauwissen.at](http://www.bauwissen.at) mittels BAU-Newsletter für das abgelaufene Kalenderjahr.

### III. PFLICHTEN DES WERBUNGSTREIBENDEN

Der Werbungstreibende verpflichtet sich gegenüber dem Werbungsdurchführenden zur:

1. Bezahlung des vereinbarten Honorars im Voraus.
2. Beistellung der vom Werbungsdurchführenden vorgegebenen Werbemittel mittels digitalen Vorlagen (Text mit Dateityp \*.doc, Bild, Logo mit Dateityp \*.jpg bzw. \*.tif, max. 500 Pixel Breite bei einer Auflösung von 72 dpi.) und uneingeschränkte Haftung für deren Inhalt.
3. Selbstständigen Aktualisierung und unaufgeforderte Übermittlung der geänderten Werbemittel.
4. Einräumung von sämtlichen Nutzungsrechten an den beigestellten Werbemittel und dem Recht auf allen Werbemitteln und bei allem Werbemaßnahmen auf den Urheber hinzuweisen sowie, dass der Unternehmenswortlaut bzw. -name des Werbungstreibenden als Suchwort auf Suchmaschinen verwendet werden darf. Dem Werbungstreibenden erwachsen dadurch keine Entgeltansprüche.
5. Erklärung, dass die Urheber sämtlicher beigestellter Werbemittel auf ihre Namensnennung verzichten.
6. Raschen Beantwortung von Anfragen, seriöse Angebotserstellung, sorgfältiges Arbeiten, Termineinhaltung, Einhaltung der Gesetze, Normen und Sicherheitsbestimmungen, usw., gegenüber möglichen Interessenten nach dem Fairnessprinzip FAIR-BAU ☺, das mit der Unterfertigung dieses Kooperationsvertrages ehrenwörtlich erklärt wird.

### IV. HONORAR

Der Werbungstreibende zahlt dem Werbungsdurchführenden das vereinbarte Honorar in der Höhe von

393,- EUR/Vertragsjahr  
(zzgl. Abgaben (derzeit 5 % Werbeabgabe und 20 % gesetzl. USt.))

Die Honorarnote des Werbungsdurchführenden kann innerhalb der letzten 2 Monate, vor Beginn jedes neuen Vertragsjahres, dem Werbungstreibenden gelegt werden. Die Honorarnote ist innerhalb 10 Tage, ohne jeden Abzug, ab Rechnungseingang fällig, sofern nicht anders vereinbart wurde.

Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 12 % p. a. als vereinbart.

Erst nach Zahlungseingang ist der Werbungsdurchführende zu den unter Pkt. II genannten Leistungen verpflichtet.

Bei automatischer Vertragsverlängerung laut Pkt. I. dieses Vertrages erhöht sich das Honorar ab Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit gemäß den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria. Dabei entspricht das Datum der Vertragsunterfertigung dem Basiswert 100.

## **V. HAFTUNG, RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND**

Der Werbungstreibende haftet uneingeschränkt für die Beistellung der Werbemittel (Bild, Logo, Text) sowie für sämtliche Nutzungs- und Urheberrechte und gibt die Werbemittel erst frei, wenn er sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen.

Der Werbungsdurchführende übt keine Kontrolle über die Informationsinhalte des Werbungstreibenden aus. Die Inhalte der Werbemittel des Werbungstreibenden dürfen jedoch keinen rechts-, linksradikalen, sittenwidrigen oder in sonstiger Weise gegen österreichisches oder internationales Recht verstoßenden Inhalt enthalten.

Der Werbungsdurchführende behält sich das Recht vor, im Einzelfall Werbung für Produkte und Dienstleistungen abzulehnen.

Der Werbungsdurchführende wird die ihm übertragenen Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Werbungstreibenden rechtzeitig auf für den Werbungsdurchführenden erkennbare Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den vom Werbungsdurchführenden vorgeschlagenen Werbemaßnahmen, ist der Werbungstreibende selbst verantwortlich.

Jegliche Haftung des Werbungsdurchführenden für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme gegen den Werbungstreibenden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet der Werbungsdurchführende nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Werbungstreibenden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme der Werbungsdurchführende selbst in Anspruch genommen wird, hält der Werbungstreibende den Werbungsdurchführenden schad- und klaglos. Der Werbungstreibende hat dem Werbungsdurchführenden somit sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die dem Werbungsdurchführenden aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

Das durch den Werbungsdurchführenden mit Webhosting, Domainregistrierung und Internetdienstleistungen beauftragte Unternehmen Media3000, 9020 Klagenfurt, Krastowitzstraße 15, legt äußerst großen Wert auf eine sehr hohe Zuverlässigkeit des von ihm zur Verfügung gestellten Servers. Es wird sich deshalb bemühen, dass der Internetserver mit den Dateien des Werbungsdurchführenden mit möglichst wenigen und kurzen Unterbrechungen läuft.

Schadenersatzansprüche des Werbungstreibenden gegen den Werbungsdurchführenden oder Dritter wegen Serverausfällen sind ausgeschlossen.

Ebenso übernimmt der Werbungsdurchführende keinerlei Verantwortung von Fremddiensten, in denen er lediglich Vermittlerfunktion hat.

Sollte von dritter Stelle der Vorwurf gemacht werden, dass der Kontent bzw. einzelne Teile des Kontents rechtswidrig sind, behält sich der Werbungsdurchführende das Recht vor, den Zugang zu dem streitgegenständlichen Kontent zu sperren, bis eine entsprechende rechtliche Abklärung erfolgt ist.

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Vertragspartnern ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden; Erfüllungsort ist Spittal an der Drau. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten gilt Spittal an der Drau als Gerichtsstand vereinbart. Der Werbungsdurchführende ist jedoch auch berechtigt, ein anderes für den Werbungstreibenden zuständiges Gericht anzurufen.

## **VI. VERTRAGSÄNDERUNG, -RÜCKTRITT, -VERLÄNGERUNG**

Vertragsänderung sowie Vertragsrücktritt bedürfen der Schriftform.

Werbungsdurchführender und Werbungstreibender können nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe, die den einwandfreien Ablauf der Werbung beeinträchtigen oder hemmen könnten, ihren Rücktritt vom Vertrag erklären.

Außergewöhnliche Gründe für einen Rücktritt liegen vor, wenn die Befugnis des Werbungstreibenden erlischt oder wenn über das Vermögen der beiden Vertragspartner der Konkurs oder der Ausgleich eröffnet wurde oder mangels kostendeckenden Vermögens die Einleitung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen wurde.

Der Werbungsdurchführende behält sich das Recht vor, unter der vertraglich vereinbarten Laufzeit, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, ohne Angaben von Gründen, vom Vertrag zurück zu treten. In diesen Fällen gebührt den Werbungsdurchführenden das aliquote Honorar des betreffenden Vertragsjahres. Die Honorare der folgenden Vertragsjahre sind vom Werbungstreibenden nicht zu bezahlen.

Geht nicht innerhalb von 2 Kalendermonaten vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit seitens des Werbungstreibenden eine schriftliche Vertragskündigung beim Werbungsdurchführenden ein, so verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um ein weiteres Jahr.

Demnach erhöht sich das Honorar ab Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit gemäß den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria, wobei das Datum der Vertragsunterfertigung dem Basiswert 100 entspricht.

**VII. KONTAKT**

A) Ansprechpartner des Werbungstreibenden:

..... (Name, Funktion)

..... (Tel., E-Mail)

B) BAU-Newsletterempfänger:

1. .... (Name, E-Mail)

2. .... (Name, E-Mail)

3. .... (Name, E-Mail)

**VIII. SONDERVEREINBARUNG**

.....  
.....  
.....

**IX. FERTIGUNGSKLAUSEL**

Für den Werbungsdurchführenden:

Für den Werbungstreibenden:

.....

.....

Ort und Datum der Vertragsunterfertigung: ....., am .....

Verteiler: 1 x Original für den Werbungsdurchführenden, 1 x Kopie für den Werbungstreibenden